Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes *Ammersbek – Hunnau* im Kreis Stormarn

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek-Hunnau. Kreis Stormarn, vom 27. Juli 2009 erlassen:

§ 1

In § 7 werden vor der Auflistung der Schaubezirke folgende Sätze 11 und 12 eingefügt:

"Zu der Verbandsschau dürfen Fachleute vor Ort hinzugezogen werden, diese erhalten nach Bedarf ebenfalls ein Schaugeld. Die Entscheidung über die Zahlung des Schaugeldes obliegt in diesen Fällen dem Verbandsvorsteher."

§ 2

- (1) In § 9 Abs.2 werden in der vierten Alternative die Worte "von einem korporativen Mitglied" geändert in "von einem nichtdinglichen Verbandsmitglied".
- (2) In § 15 Abs.2 werden in der fünften Alternative die Worte "von einem korporativen Mitglied" geändert in "von einem nichtdinglichen Verbandsmitglied".

§ 3

Der § 22 wird wie folgt gefasst:

"§ 22 (zu § 57 WVG) Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat die Geschäftsführung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf das Amt Bargteheide-Land mit Sitz in Bargteheide übertragen. Das Nähere regelt der Geschäftsführungsvertrag. Die in Absatz 2 genannten Aufgaben werden von der Geschäftsführung nicht umfasst.
- (2) Der Verband hat durch öffentlich-rechtlichen Vertrag den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (DHSV) beauftragt, die Aufgaben als Landesbeitragszentrale wahrzunehmen. Dies beinhaltet insbesondere
 - die Aufstellung, Pflege und Fortführung des Beitragsbuches
 - die Hebung und Einziehung der Beiträge incl. Überwachung des Zahlungseingangs, Mahnung und Vollstreckung
 - Führung von Beitragshebe- und Restelisten
 - Widerspruchsbearbeitung zu Beitragsbescheiden und
 - zusätzliche Unterstützungsleistungen"

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 25. Januar 2013

Az. 657-01-10/2

Der Landrat des Kreises Stormarn als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände Im Auftrag gez. Unterschrift Anja Kühl